

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020/Master)

vom 12. Mai 2020; zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10. November 2020; in der Fassung vom 08. Dezember 2020

Präambel

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sowie für die Zeit vom 02. November 2020 bis zunächst einschließlich 20. Dezember 2020 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) – Allgemeiner Teil (Artikel 1), die Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) (Artikel 2) sowie die Übergangssatzung 2020/Master vom 12. Mai 2020; in der Fassung vom 10. November 2020 der Hochschule Konstanz.

Artikel 1

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
SPOMa – Allgemeiner Teil**

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

1) in § 2a Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

Absatz 2 Satz 1:

Spätestens bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche stellen unter Auflage zugelassene Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen; **auf formlosen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannte Vier-Wochenfrist geeignet, jedoch um höchstens bis zu fünf weitere Wochen, verlängert werden.**

2) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

Absatz 2 Sätze 2 und 3:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. Im Besonderen Teil ist

geregelt, welche Modul- bzw. Modulteilprüfungen terminiert sind; im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 werden Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 33 bis 48), die unter Bezugnahme auf Satz 3 erster Halbsatz eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, nicht angewendet.

Absatz 6:

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten.

NEU Absatz 7:

Für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/21 kann das Einstufungssemester im Sinne der Förderung eines erfolgreichen Studienabschlusses verändert werden. Erforderlich ist jeweils ein formloser Antrag zur Veränderung der Einstufung mit einer kurzen Begründung von Seiten des/der Studierenden. Der Antrag ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/e zu richten. Geprüft und entschieden wird, soweit möglich, im Gespräch mit dem/der Studierenden. Berücksichtigt werden dabei die besonderen Umstände und die Auswirkungen von infektionsschützenden Maßnahmen auf den Studienbetrieb und das Angebot von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21. Es kann im Einzelfall eine Rückstufung oder eine nochmalige Einstufung in ein vorangegangenes Semester erfolgen. Geeignete Prüfungen aus höheren Semestern können vorgezogen werden.

2a) in § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Absatz 1:

In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

Absatz 2:

Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPOMa festgelegt.

NEU Absatz 3:

Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen können im Prüfungszeitraum auch in online-gestützter Form erfolgen, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt werden können. Die Regelungen in § 2 Abs. 5 bleiben davon unberührt. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Durchführung von online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen ist freiwillig. Die Prüfpersonen können Einzelheiten zu Inhalt und Durchführung der konkreten Klausuren und online-gestützten schriftlichen Prüfungsleistungen in Abhängigkeit des einzusetzenden Online-Tools bestimmen.
2. Bei der Umgestaltung einer schriftlichen Präsenzprüfung zu einer online-gestützten Klausurarbeit und schriftlichen Prüfung müssen die Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sein.
3. Ist bei den online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen die freie Verwendung von Hilfsmitteln im sogenannten Open Book- bzw. Open Internet-Format zulässig, werden Aufgaben einer höheren Kompetenzstufe formuliert. Die Prüfung einer höheren Kompetenzstufe wird durch die freie Verwendung von Hilfsmitteln und/oder durch die Anpassung der Bewertungskriterien ausgeglichen.

4. Die Teilnahme an online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen ist für die zu prüfenden Personen freiwillig. Studierende, die sich für die online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen angemeldet haben, sind an diese Entscheidung gebunden. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.
5. Der Termin und die Art der online-gestützten schriftlichen Prüfungsform sowie die Durchführungsmodalitäten müssen den Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben werden.
6. Die Durchführung der online-gestützten schriftlichen Prüfungen erfolgt ausschließlich über die HTWG-E-Mail-Adresse und den RZ-Account der Studierenden. Je nach eingesetztem Tool für die online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen sind entsprechende Identifizierungs- bzw. Authentifizierungsmethoden zu nutzen.
7. Für die online-gestützten schriftlichen Prüfungen werden ausschließlich die von der HTWG Konstanz freigegebenen Tools genutzt. Ist die Prüfung aufgrund technischer Probleme, die die zu prüfenden Personen nicht zu vertreten haben, für alle oder für einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht unternommen. Es liegt im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt, sofern eine zeitnahe Wiederholung der Klausurarbeit und der schriftlichen Prüfung möglich ist. Kommt auch eine Wiederholung technisch nicht einwandfrei zustande, wird die Prüfung abgebrochen und gilt für die zu prüfenden Personen als nicht unternommen. Bei technischen Problemen haben sich die Studierenden unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.
8. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).
9. Die durch die online-gestützte Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in Form einer eidesstattlichen Erklärung dokumentiert hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.
10. Mit der Durchführung der online-gestützten Klausurarbeit und schriftlichen Prüfung hat die HTWG Konstanz ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass vor dem nächsten regulären Prüfungstermin in einem späteren Semester eine zusätzliche Prüfung nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung angeboten wird.
11. Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

3) in § 14 Mündliche Prüfungen

NEU Absatz 6:

Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich möglich, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt werden können. Online-gestützte mündliche Prüfungen werden nur im Ausnahmefall durchgeführt, wenn eine Verschiebung der Prüfung nicht möglich oder mit besonderen Nachteilen für die zu prüfende Person verbunden wäre. Die Regelungen in § 2 Absatz 5 sowie die Absätze 1 bis 5 bleiben davon unberührt. Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist freiwillig. Sollte eine prüfende Person oder die zu prüfende Person hiermit nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich gegenüber dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu dokumentieren. In diesem Fall findet

die mündliche Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

NEU Absatz 7:

Die zu prüfende Person hat zu Beginn der Prüfung eine Erklärung per E-Mail bei dem/der Prüfer/in einzureichen, dass die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviert wird und während der Prüfung keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die Identität der zu prüfenden Person muss zu Beginn der Prüfung eindeutig festgestellt werden, durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) und eines gültigen Studierendenausweises der Hochschule Konstanz (ZACK-Karte). Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

NEU Absatz 8:

Eine online-gestützte mündliche Prüfung ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video ohne technische Störungen kommunizieren können. Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung zwischen den Teilnehmenden nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb von maximal 10 Minuten wieder behoben werden kann. Kann die Unterbrechung behoben und die Prüfung fortgesetzt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Unterbrechungszeiten sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Bei einem Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen liegt es im Ermessen der beteiligten Prüfenden, ob ein zweiter Versuch einer online-gestützten mündlichen Prüfung unternommen wird. Wird kein zweiter Versuch unternommen oder auch der zweite Versuch aus technischen Gründen abgebrochen, findet die Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

NEU Absatz 9:

Das Aufzeichnen, Mitschneiden oder Streamen von mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

4) in § 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

Absatz 1:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in oder dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

4a) in § 18 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen

NEU Absatz 6:

Wird oder wurde im Wintersemester 2020/21 eine Studien- oder Prüfungsleistung (Modul- oder Modulteilprüfung) absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.

Satz 1 gilt für absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen ab dem 12. Oktober 2020.

Satz 1 findet keine Anwendung für die Masterarbeit oder die Mündliche Masterprüfung und

Satz 1 findet keine Anwendung für Studien- oder Prüfungsleistungen, die gemäß § 20 Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertet werden (Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel).

Die Wiederholung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

5) in § 19 Versäumnis und Rücktritt

Absatz 1:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. [...]

- NEU** 3. Wiederholungsprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 sind im Wintersemester 2020/21 nicht terminiert. Von ihnen ist im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

6) in § 23 Masterarbeit

Absatz 1:

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt. Liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung zu Satz 3 hinsichtlich der entsprechenden Geltung von § 11 Abs. 3 Nr. 3 und zu Satz 4 treffen.

Absatz 4:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt vier bis sechs Monate. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

Für Masterarbeiten, deren Abgabetermin im Wintersemester 2020/21 liegt oder die im Wintersemester 2020/21 ausgegeben werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit nach Satz 2 automatisch um fünf Wochen.

Kann eine ausgegebene Masterarbeit aufgrund der besonderen Umstände im Wintersemester 2020/21 innerhalb der sich aus den Sätzen 2, 3 und 6 ergebenden maximalen Bearbeitungszeit endgültig nicht abgeschlossen werden und liegen dafür Gründe vor, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob die Masterarbeit als nicht unternommen gilt.

7) in § 24 Mündliche Masterprüfung

Absatz 3:

Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekanntzugeben. Soll die Mündliche Masterprüfung online-gestützt durchgeführt werden, gilt § 14 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

8) in § 32 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

Abschnitt: Lehrveranstaltungsarten; **Präsenzform und online-gestützte Form:**

V = Vorlesung
Ü = Übung (mit Betreuung)
LÜ = Laborübung
W = Workshop, Seminar, Kolloquium
P = Praktikum
PJ = Projekt
E = Exkursion
X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung
PSS = Integriertes praktisches Studiensemester
TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt. Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in Präsenzform statt.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z.B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Video-Aufzeichnung, Webinar, Moodle-basierte Formate).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Artikel 2

Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge ZuSMA – Allgemeiner Teil

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

1) in § 2 Bewerbung

Absatz 2:

Abweichend von Abs. 1a kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn wegen Fehlens einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen noch kein Abschlusszeugnis über das grundständige Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der in Abs. 1a genannten Fristen vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher erbrachten Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfüllt werden. Die Bewerber/innen nehmen am Auswahlgespräch nach § 6 und, sofern in den Einzelregelungen für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, an einem Studierfähigkeitstest mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird; das Ergebnis des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unbeachtet. Im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden; **auf formlosen Antrag an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz kann in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannte Monatsfrist zum Nachweis der mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen geeignet, jedoch um höchstens bis zu fünf weitere Wochen, verlängert werden.** Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 und Artikel 2 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 4

Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten zum 28. Februar 2021 außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten. Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 oder des Wintersemesters 2020/21 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Die Änderungen in Artikel 2 treten zum 28. Februar 2021 außer Kraft.